

## ***Änderung des Gebührentarifs (GT)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. Januar 2009, RRB Nr. 2009/26

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Finanzielle Auswirkungen.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	6
5. Antrag .....	13
6. Beschlussesentwurf .....	14

## **Kurzfassung**

Seit der letzten Revision des Gebührentarifs wurde von verschiedenen Seiten angeregt, den Gebührentarif zu ändern und zu ergänzen. Die Mehrheit der von den Departementen und Ämtern eingegangenen Änderungswünsche betrifft die Anpassung des Gebührenrahmens, welcher mit einer Erhöhung der Minimal- und Maximalgebühr gerecht werden soll. Aktualisiert wurden die Bezeichnungen der Departemente und Dienststellen. Verwaltungsaufgaben, die weggefallen sind, müssen aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Dort wo Gebühren neu eingeführt oder eine bestehende Gebührenpflicht geändert werden soll, muss eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Schliesslich muss der Gebührentarif in einigen Bestimmungen kantonalen und eidgenössischen Erlassen angepasst werden. Von der vorliegenden Änderung des Gebührentarifs sind insgesamt 31 Bestimmungen betroffen.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs.

## 1. Ausgangslage

Der Gebührentarif erfordert eine Überarbeitung in einzelnen Bereichen, insbesondere weil bestimmte Verwaltungsaufgaben beim bestehenden Gebührenrahmen nicht mehr kostendeckend vorgenommen werden können und dieser auch vielen Situationen nicht mehr gerecht wird. Dort wo für eine Verwaltungsaufgabe neu eine Gebührenpflicht eingeführt werden soll (z.B. Mahngebühr), muss eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ebenfalls soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Statuierung der 10-jährigen Verjährungsfrist für Gebührenforderungen. In einer Bestimmung soll die Gebührenpflicht gelockert werden. Der Kantonspolizei soll neu ein Ermessensspielraum gewährt werden bei der Verrechnung von Polizeikosten, um so den unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung tragen zu können. Die von den Departementen und Ämtern eingegangenen Änderungs- resp. Ergänzungswünsche wurden verglichen mit den Gebühren, die in den Kantonen Bern, Zürich, Aargau, Luzern, Thurgau und Basel-Landschaft für gleiche oder ähnliche Verrichtungen verlangt werden. Die entsprechenden Regelungen dieser Kantone werden in dieser Vorlage an jenen Stellen erwähnt, wo ein Vergleich sinnvoll ist und massgebend war für die Bestimmung einer anzupassenden oder neu einzuführenden Gebühr.

Weitere Anpassungen des Gebührentarifs ergeben sich durch Vorgaben in kantonalen und eidgenössischen Erlassen (z.B. Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 [VpR/BGS 113.112]; Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur [Filmgesetz/SR 443.1]).

Aktualisiert werden muss der Gebührentarif ebenfalls bezüglich der Bezeichnungen von Departementen und Dienststellen, im Hinblick auf weggefallene Verwaltungsaufgaben sowie bezüglich von Bestimmungen, welche in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt sind und damit ihre Bedeutung verloren haben (z.B. § 191 GT Entschädigung der Erbschaftsverwalter).

Was die Gerichtsgebühren anbelangt, so wird in dieser Vorlage einzig der Gebührenrahmen für Entschiede des Steuergerichts erhöht. Auf die Erhöhung der übrigen Gerichtsgebühren wird verzichtet, da diese im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung (voraussichtlich am 1. Januar 2011) überprüft werden müssen.

Geprüft wurde, ob eine Gebührenpflicht für den Zugriff und die Reproduktion elektronisch archivierter Daten des Staatsarchivs eingeführt werden soll. Darauf soll jedoch aus folgenden Überlegungen verzichtet werden: Der kostenlose Informationszugang soll weiterhin gewährleistet sein. Dies ist im Sinne unseres Informations- und Datenschutzgesetzes, welches zur amtlichen Information verpflichtet, des Öffentlichkeitsprinzips und der bisherigen Strategie zur Publikation von elektronischen Daten.

Ebenfalls geprüft wurde, ob eine grundsätzliche Regelung zur Mehrwertsteuer in den Gebührentarif aufzunehmen sei. Massgebend für die Mehrwertsteuerpflicht ist das Ausüben einer gewerblichen und

selbständigen Tätigkeit. Amtsstellen, die ausschliesslich hoheitliche Funktionen ausüben, sind von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen. Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (SR 641.20) sind die autonomen Dienststellen von Kantonen bei Überschreiten der massgebenden Mindestumsatzgrenze von 75'000 Franken für ihre gewerblichen Leistungen steuerpflichtig, sofern die Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen 25'000 Franken im Jahr übersteigen. Für Leistungen, welche die Amtsstellen in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringen, sind sie nicht mehrwertsteuerpflichtig, und zwar auch dann nicht, wenn sie für diese Leistungen Gebühren erhalten. Da die Regel gilt, dass alle gebührenpflichtigen Geschäfte hoheitlich und damit nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (nur für hoheitliche Geschäfte ist eine Gebühr geschuldet), bedarf es im Gebührentarif keiner grundsätzlichen Regelung zur Mehrwertsteuerpflicht. Sollten Ausnahmen von dieser Regel eine Mehrwertsteuerpflicht für bestimmte Verwaltungsaufgaben nötig machen, so hat der Regierungsrat die Möglichkeit, von seinem Weisungsrecht gemäss § 16 Gebührentarif Gebrauch zu machen. Ein separates Verzeichnis über ihre mehrwertsteuerpflichtigen Verrichtungen führen die Amtschreibereien. Die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Luzern, Thurgau und Basel-Landschaft kennen ebenfalls keine Regelung bezüglich der Mehrwertsteuer auf Gebühren. Auch der Kanton Bern kennt keine grundsätzliche Regelung zur Mehrwertsteuer, hat aber vereinzelt bei von der Kantonsverwaltung zu erhebenden Gebühren den Zusatz ‚inkl. Mehrwertsteuer‘ angegeben.

## **2. Verhältnis zur Planung**

Die Vorlage trägt zur Erreichung des Zieles 6.1. nachhaltige Sanierung des Finanzhaushaltes gemäss Legislaturplan 2005 – 2009 bei.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens sowie durch die Einführung der Gebührenpflicht für bestimmte Verwaltungsaufgaben wird ein höherer Gebührenertrag erzielt. Zahlenmässig lässt sich dieser nicht beziffern, weil er wesentlich von der Anzahl der anfallenden gebührenpflichtigen Geschäfte abhängig ist. Schätzungen aufgrund von Vergangenheitswerten ergeben, dass allein durch die Einführung der Mahngebühr mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 150'000 Franken bis 250'000 Franken zu rechnen ist.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### **§ 8 Absatz 2**

Bei den Gebühren fehlte bis anhin eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Verjährungsfrist. Die Statuierung einer gesetzlichen Verjährungsfrist trägt zur Rechtssicherheit bei und erleichtert die Arbeit der Gerichtskasse. Die Inkassofälle der Gerichtskasse sind häufig sehr langwierig, sei es wegen Wohnsitznachforschungen, sei es wegen der schlechten Zahlungsmoral der Schuldner. Viele Inkassoverfahren können nicht vor 5 Jahren seit Fälligkeit einer Gebührenforderung abgeschlossen werden. In diesen Fällen erheben die Schuldner beinahe regelmässig die Einrede der Verjährung, wobei sie sich auf eine 5-jährige Frist berufen. Angesichts dieser Schwierigkeiten beim Inkasso im Bereich der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist die Statuierung einer 10-jährigen Verjährungsfrist angezeigt. Die Kantone Bern und Zürich sehen für Forderungen des Kantons, resp. für Gerichtskostenforderungen, ebenfalls die zehnjährige Verjährungsfrist vor. Im Kanton Baselland verjähren öffentlich-rechtliche

Geldforderungen des Kantons fünf Jahre nachdem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind, bei Stillstand oder Unterbrechung spätestens nach 10 Jahren. Die Kantone Aargau, Luzern und Thurgau haben die Verjährung von Gebührenforderungen nicht ausdrücklich geregelt.

#### **§ 8<sup>bis</sup>**

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Rechnungen, die gemahnt werden müssen, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von 50 Franken zur Folge haben. Diese Regelung lehnt sich an die Praxis des Steueramtes an, welche ebenfalls 50 Franken Mahngebühr bei der 2. Mahnung vorsieht. 100 Franken Mahngebühr verlangt die Motorfahrzeugkontrolle sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Mahnung. Mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft kennen auch die Rechtsordnungen der Kantone Bern, Aargau, Zürich, Thurgau und Luzern eine Regelung bezüglich Mahngebühren. Die Höhe dieser Mahngebühren variiert zwischen 10 Franken bis 50 Franken.

#### **§ 14 Absatz 4**

Entsprechend der kantonalen (§ 13 Absatz 4 der Steuerverordnung Nr. 11; BGS 614.159.11) sowie der eidgenössischen Bestimmung zur Behandlung von Steuererlassgesuchen (Artikel 13 der Bundesverordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer; SR 642.121) soll auf Erlassgesuche für Gebühren, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht mehr eingetreten werden. Einem Gebührenschuldner ist es zuzumuten, wenigstens auf die Betreibungsandrohung zu reagieren und spätestens dann ein Erlassgesuch einzureichen.

#### **§ 19 Absatz 1**

Die Abteilung Katasterschätzung des Kantonalen Steueramtes liefert den Einwohnergemeinden auf entsprechendes Gesuch hin Grundstück-, Eigentümer- und Gebäudeverzeichnisse. Das Kantonale Steueramt wird auch immer wieder ersucht, Auswertungen über Daten zu erstellen, die mit grossem Aufwand erfasst und verwaltet werden. Damit für diese Dienste eine Gebühr in Rechnung gestellt werden kann, wird Absatz 1 von § 19 dahingehend ergänzt, dass auch für das Bereitstellen und die Herausgabe von statistischen Daten, Verzeichnissen und ähnlichen Auswertungen eine Gebührenpflicht bestehen soll. Von dieser Bestimmung erfasst werden ebenfalls Statistik-Dienstleistungen und -Produkte des Amtes für Finanzen. Bisher wurde einzig der Bezug der Gemeindefinanzstatistik (32 Franken) in Rechnung gestellt. Neu werden in Anwendung dieser Bestimmung auch Publikationen und Dienstleistungen nach Aufwand verrechnet.

#### **§ 21 Buchstabe b**

Da es keine kantonalen Patenturkunden mehr für Hebammen gibt, ist in Buchstabe b von § 21 der Begriff ‚Hebamme‘ zu streichen.

#### **§ 22 Absätze 1 und 2**

Die bisherige Gebühr von 10 Franken für das Ausstellen einer Beglaubigung ist nicht mehr kostendeckend und wird auf 20 Franken angehoben. Bei den für das Ausland bestimmten Dokumenten müssen jeweils Abklärungen (z.B. betreffend Originalunterschrift, Empfängerstaat, Boykott-Länder, etc.) oder Rückfragen beim Auftraggeber, bei der betreffenden Botschaft, beim Bund oder bei Dienststellen des Kantons vorgenommen werden. Mit der Gebühr von 20 Franken findet eine Angleichung statt an die Gebühr, die in andern Kantonen für diesen Dienst verlangt wird (Aargau: 20 Franken; Thurgau: 20 Franken; Luzern: 30 Franken; Zürich: 22 Franken). Die Gebühr für das Ausstellen einer Bescheinigung (z.B. Rechtskraftbescheinigung) wird ebenfalls auf 20 Franken ange-

hoben und entspricht damit der Gebühr, die in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft für eine Bescheinigung verlangt wird. In den Kantonen Bern und Luzern werden dafür 30 Franken, respektiv 33 Franken verlangt. Der Kanton Thurgau sieht eine Maximalgebühr von 30 Franken, Aargau gar eine solche von 500 Franken vor.

#### **§ 22<sup>bis</sup>**

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Wahlzellen werden heute keine mehr errichtet, weshalb auch die Gebührenpflicht für deren Bewilligung entfällt. Nach der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR; BGS 113.112) sind die Zustellkuverts bei der kantonalen Drucksachenverwaltung zu beziehen (§ 24 VpR), womit ebenfalls die Gebührenpflicht für die Bewilligung eigener Zustellkuverts entfällt.

#### **§ 25**

Der Begriff ‚Amt für Katasterschätzung‘ ist zu ersetzen durch den Begriff ‚Steueramt‘, weil die Katasterschätzung kein Amt ist, sondern eine Abteilung des Kantonalen Steueramtes. Ebenfalls soll der Gebührenrahmen erhöht werden auf maximal 3'000 Franken, da die bestehende Maximalgebühr von 1'500 Franken dem Aufwand für komplexe Verkehrswertschätzungen nicht mehr gerecht wird.

#### **§ 26 Absatz 2**

Der Gebührenrahmen für Verkehrswertschätzungen von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist dem geänderten Gebührenrahmen des § 25 (300 Franken bis 3'000 Franken) anzupassen.

#### **Titel vor § 27**

Das Forst-Departement wurde als Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) dem Volkswirtschaftsdepartement eingegliedert. Der Begriff ‚Forst-Departement‘ ist deshalb durch den Begriff ‚Volkswirtschaftsdepartement‘ zu ersetzen.

#### **§ 27 Buchstabe d**

Die Maximalgebühr für Bewilligungen zur nachteiligen Nutzung im Waldbereich wird von 1'000 Franken auf 2'000 Franken erhöht.

#### **§ 27 Buchstabe i**

Für Bewilligungen für Bauten und Anlagen im Wald wurden bis anhin keine Gebühren verlangt. Da dieser Dienst allerdings spezifische Aufwände durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erfordert, ist dem neu mit einer Gebühr im Rahmen von 100 Franken bis 2'000 Franken Rechnung zu tragen. Die Kantone Luzern, Thurgau und Basel-Landschaft kennen keine vergleichbare Regelung. Im Kanton Bern wird für diese Verwaltungsaufgabe 50 Franken bis 1'000 Franken verlangt, die Maximalgebühr für diese Verwaltungsaufgabe beträgt im Kanton Zürich 3'750 Franken und im Kanton Aargau 20'000 Franken.

#### **§ 28<sup>bis</sup> Absätze 5 und 6**

In Anlehnung an die Gebühr, wie sie für Duplikate von Jagdpässen verlangt wird (§ 29<sup>bis</sup> Abs. 6), soll neu auch für Duplikate von Jahresfischfangpatenten eine Gebühr erhoben werden. Da die Gebühr für Fischfangpatente für Erwachsene mit 140 Franken höher ist als jene für Jugendliche mit 50 Franken, macht es Sinn, auch bei den Gebühren für Duplikate eine Abstufung vorzunehmen. Für die Ausstellung eines Duplikats für Erwachsene wird eine Gebühr von 50 Franken in Rechnung ge-

stellt, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs bezahlen dafür eine Gebühr von 20 Franken.

#### **§ 29 Absätze 1 und 2**

Damit der Kostendeckungsgrad erhöht werden kann und eine Angleichung an die Nachbarkantone erfolgt, wird die Gebühr für die Jägerprüfung in Absatz 1 von 300 Franken auf 400 Franken erhöht. Diese Gebühr berücksichtigt das Honorar für 10 Experten, die Benützungsg Gebühr für den Schiessstand, das Prüfungsmaterial sowie die Kosten für den obligatorischen Kurs in Waffenhandhabung und Sicherheit. Nicht in dieser Gebühr enthalten sind die Kosten für das Lehrmittel. Angepasst an die Höhe der Prüfungsgebühr wird auch die Gebühr für die Wiederholung der Jägerprüfung in Absatz 2. Je 200 Franken sind geschuldet bei Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung.

#### **§ 29<sup>ter</sup> Buchstaben a und b**

Die Maximalgebühr für die Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere wird in Buchstabe a auf 500 Franken erhöht. In Buchstabe b wird die Maximalgebühr zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere auf 2'000 Franken erhöht.

#### **§ 29<sup>ter</sup> Buchstabe e**

Neu wird eine Gebühr von 50 Franken bis 2'000 Franken vorgesehen für die Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere. Diese vor 10 Jahren irrtümlich aus dem Gebührentarif gestrichene Gebühr wird damit wieder neu in den Gebührentarif aufgenommen.

#### **§ 29<sup>quater</sup>**

Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da Schweisshundeprüfungen nicht mehr durch den Kanton durchgeführt werden.

#### **§ 42**

Der Gebührenrahmen für den Erlass von Verfügungen nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons wird von 150 Franken bis 600 Franken auf 200 Franken bis 1'200 Franken angehoben.

#### **Titel vor § 44**

Der Titel 7. Landwirtschafts-Departement kann ersatzlos gestrichen werden. Das Landwirtschafts-Departement ist heute als Amt für Landwirtschaft im Volkswirtschaftsdepartement integriert.

#### **§ 46**

Für Bewilligungen zur Löschung von Anmerkungen gemäss der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft soll neu eine Gebühr zwischen 50 Franken bis 200 Franken in Rechnung gestellt werden können.

#### **§ 48**

Eine Anpassung der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken drängt sich auf, weil diese Verwaltungsaufgabe beim heute geltenden Tarif nicht mehr kostendeckend erbracht werden kann. Für diese Verwaltungsaufgabe wird neu unter Buchstabe a ein Gebührenrahmen von 100 Franken bis 250 Franken (ohne Subventionsrückerstattung), resp. unter Buchstabe b von 150 Franken bis 400 Franken (mit Subventionsrückerstattung)

vorgesehen. Der Gebührenrahmen ermöglicht es, bei der zu erhebenden Gebühr eine Abstufung nach dem getätigten Aufwand vorzunehmen.

#### **§ 49**

Die Bestimmung über Viehnachschauen kann ersatzlos gestrichen werden, da diese Verwaltungsaufgabe weggefallen ist.

#### **§ 50<sup>bis</sup> Buchstabe b**

Die Bestimmung über die Gebührenpflicht für die Prüfung und die Ausstellung von Fähigkeitsausweisen für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen kann ersatzlos gestrichen werden, da es diese Funktionen nicht mehr gibt.

#### **§§ 50<sup>ter</sup> und 50<sup>quater</sup>**

Diese Bestimmungen zu den Verkehrsscheinen und den Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte können ersatzlos gestrichen werden, da kein Regelungsbedarf mehr besteht.

#### **§ 76 Absatz 3**

Die Gebühren für die Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung soll aus folgenden Gründen angepasst werden: Heute kostet eine Saisonbewilligung für ein ausserkantonales Boot im Kanton Solothurn pauschal 50 Franken pro Jahr. Diese wird auf pauschal 100 Franken pro Jahr angehoben. Ausgangspunkt für die Erhöhung dieser Pauschalgebühr ist die Feststellung, dass die Jahressteuer für im Kanton Solothurn domizilierte und steuerpflichtige Boote durchschnittlich 300 Franken beträgt (Gesetz über die Schiffssteuer vom 28. September 1980; BGS 614.81). Die Saisonbewilligung soll wohl angehoben, aber immer noch deutlich günstiger als die Jahressteuer sein, umso mehr als die Sommersaison im Mittelland wetterbedingt doch eher bescheiden ausfällt (durchschnittlich 4 – 5 Monate). Zu beachten ist zudem, dass, wer im Kanton Solothurn eine Saisonbewilligung einlöst, in seinem (Domizil-)Kanton zusätzlich die (volle) Jahresschiffssteuer bezahlen muss.

#### **§ 84**

Die Gebührenpflicht für die Bewilligung eines Sonderverkaufs kann ersatzlos gestrichen werden. Thema dieser Bestimmung sind die ehemals bewilligungspflichtigen Sonderverkäufe, die es seit der Gesetzesrevision des Bundesrechts im Jahr 1995 nicht mehr gibt (Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb; Inkrafttreten der Aufhebung der eidgenössischen Ausverkaufsordnung per 1. November 1995).

#### **§ 88**

Auf die Erhebung einer Gebühr für die Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung kann verzichtet werden. Mit der Revision des eidgenössischen Filmrechts (Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur; SR 443.1; Inkrafttreten am 1. August 2002) wurden die bisherigen kantonalen Kompetenzen aufgehoben und damit auch das Erfordernis von kantonalen Betriebsbewilligungen für Kinos.

#### **§ 103 Absatz 2**

Diese Bestimmung regelt die Verrechnung von Polizeikosten bei von privater Seite organisierten Anlässen mit kommerziellem Hintergrund, bei welchen die Kantonspolizei mit einem Polizeikontingent im Einsatz steht. Die bestehende starre Formulierung dieses Paragraphen lässt keinen Spielraum zu bezüglich einer Kostenermässigung oder gar eines generellen Kostenerlasses bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund. Veranstalter mit kleinen Budgets sind gar nicht in der

Lage, die Vollkosten der Polizei zu bezahlen. Um bei der Überwälzung der Polizeikosten den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung tragen zu können, drängt sich eine Anpassung der bestehenden starren gesetzlichen Regelung auf. § 103 soll im Grundsatz immer noch gelten, in einem weiteren Absatz aber mit einer Kann-Vorschrift ergänzt werden, welche der Polizei einen Ermessensspielraum einräumt bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen. Die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Zürich sehen ebenfalls eine solche Regelung vor. Eine Kann-Vorschrift enthält das Polizeigesetz des Kantons Thurgau. Im Kanton Bern entscheiden die Gemeinden, denen die Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden, über die Gewährung von Rabatten an die Veranstalter.

#### **§ 110 Buchstabe a**

Diese Bestimmung regelt die Gebührenpflicht für Bewilligungen zur Eröffnung von Privatschulen. Bei Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter ist eine Anhebung des bestehenden Gebührenrahmens auf 1'000 Franken bis 3'000 Franken gerechtfertigt, da bei der Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen zahlreiche Voraussetzungen zu prüfen sind, die einen erheblichen Aufwand verursachen. Im Vergleich mit den Gebühren, welche andere Kantone dafür erheben, sind diese neu in Rechnung zu stellenden Gebühren immer noch moderat. In den Kantonen Bern, Zürich und Aargau können für diese Verwaltungsaufgabe Maximalgebühren von 2'400 Franken, respektive 6'000 Franken, respektive 20'000 Franken verlangt werden. Keine entsprechenden Regelungen kennen die Kantone Thurgau, Luzern und Basel-Landschaft.

#### **§ 116**

Die Bestimmung zur Gebührenpflicht bei Erlass von Verfügungen und Entscheiden im Rahmen der Stiftungsaufsicht durch das Oberamt kann ersatzlos gestrichen werden. Per 1. Januar 1999 wurde die Stiftungsaufsicht für sämtliche Stiftungen beim damaligen Justiz-Departement zusammengeführt. Die Oberämter übten nach diesem Zeitpunkt keine Stiftungsaufsicht mehr aus. Es wurde vergessen, diese Bestimmung zu streichen.

#### **§ 149**

Gleich wie für die Staatskanzlei geltend (§ 22 Absatz 1) soll auch bei den Amtschreibereien die Gebühr für eine Beglaubigung auf 20 Franken angehoben werden.

#### **§ 168 Absatz 3**

Die Bestimmung zu den Verfahrenskosten der Kantonalen Schätzungskommission soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden, damit all jenen Fällen gerecht werden kann, in denen die Schätzungskommission gemäss § 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG; BGS 125.12) als einzige Instanz Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen beurteilt, deren Streitwert die Millionengrenze überschreiten. In solchen Fällen konnte bis anhin unter Anwendung von § 3 GT die Gebühr von 6'000 Franken auf maximal 9'000 Franken erhöht werden. Auch diese erhöhte Maximalgebühr ist angesichts des gerichtlichen Aufwands und der richterlichen Verantwortung nicht mehr angemessen. Neu soll die Maximalgebühr für alle Verfahren nach § 59 Abs. 1 lit. c GOG 15'000 Franken betragen. In besonders aufwändigen Fällen wird es damit möglich sein, unter Anwendung von § 3 GT eine maximale Gebühr von 22'500 Franken in Rechnung zu stellen, was im Vergleich mit der Gesetzgebung anderer Kantone (ZH: bis 100'000 Franken; BL: bis 60'000 Franken; BE: bis 20'000 Franken) immer noch massvoll ist.

**§ 169 Buchstabe a**

Mit dem geltenden niedrigen Rahmen der Grundgebühr von 50 Franken bis maximal 500 Franken kann das Kantonale Steuergericht in vielen Fällen keine Gebühr in Rechnung stellen, die dem Aufwand für die Fallbearbeitung und der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen ist. Eine Anhebung des oberen Rahmens auf 10'000 Franken ist demzufolge geboten. Damit findet eine Angleichung statt an die Gebühren des Verwaltungsgerichts (maximal 15'000 Franken).

**§ 191**

Nach der bestehenden Bestimmung ist die Entschädigung der Erbschaftsverwalter auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festzusetzen. Diese Bestimmung ist in der Praxis seit längerem nicht mehr zur Anwendung gelangt und deshalb ersatzlos zu streichen. Die Entschädigung des Erbschaftsverwalters wird üblicherweise von der Vormundschaftsbehörde festgelegt bzw. genehmigt, wenn diese über den Schlussbericht und die Aufhebung der Erbschaftsverwaltung beschliesst. Dies macht insbesondere deshalb Sinn, weil für die Festlegung der Entschädigung Dossierkenntnis vorausgesetzt wird. Auch ist es sinnvoll, den Stundenansatz in ungefährender Höhe bereits bei der Einsetzung festzulegen. So weiss der Erbschaftsverwalter, was er in finanzieller Hinsicht zu erwarten hat und die Gefahr späterer Streitigkeiten wird verkleinert. Sämtliche Entscheide der Vormundschaftsbehörde können mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 116, 118 und 194 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1).

**5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

## 6. Beschlussesentwurf

### Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/26), beschliesst:

#### I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

Die Sachüberschrift zu § 8 lautet neu:

*§ 8. Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verjährung*

§ 8. Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Forderungen aus diesem Gesetz verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Als § 8<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 8<sup>bis</sup>. Mahngebühr*

In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Gebühren oder Auslagenersatz werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

§ 14. Als Absatz 4 wird angefügt:

<sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, Bereitstellen und Herausgabe von statistischen Daten, Verzeichnissen und ähnlichen Auswertungen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird

30–2'000

§ 21 Buchstabe b lautet neu:

b) Kaminfeger

50

§ 22 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Beglaubigung

20

<sup>2</sup> Bescheinigung

20

<sup>1</sup>) BGS 211.1.

<sup>2</sup>) GS 88, 186 (BGS 615.11).

§ 22<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 25 lautet neu:

§ 25. Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch das Steueramt 300–3'000

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der  
SGV 300–3'000

Vor § 27 lautet der Titel neu:

#### 4. Volkswirtschaftsdepartement

§ 27 Buchstabe d lautet neu:

d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung 100–2'000

§ 27. Als Buchstabe i wird angefügt:

i) Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald 100–2'000

§ 28<sup>bis</sup>. Als Absätze 5 und 6 werden angefügt:

<sup>5</sup> Duplikate für Jahresfischfangpatente für Erwachsene 50

<sup>6</sup> Duplikate für Jahresfischfangpatente für Jugendliche bis zur Vollendung des 18.  
Altersjahrs 20

§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Jägerprüfung 400

<sup>2</sup> Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung 200

§ 29<sup>ter</sup> Buchstaben a und b lauten neu:

a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere 50–500

b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und  
Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere 50–2'000

§ 29<sup>ter</sup>. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50–2'000

§ 29<sup>quater</sup> Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 42 lautet neu:

§ 42. Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons 200–1'200

Der Titel vor § 44 wird aufgehoben.

Als § 46 wird eingefügt:

*§ 46. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen*

Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen gemäss der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft 50–200

§ 48 lautet neu:

*§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken*

a) ohne Subventionsrückerstattung 100–250

b) mit Subventionsrückerstattung 150–400

§ 49 wird aufgehoben.

§ 50<sup>bis</sup> Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50<sup>ter</sup> wird aufgehoben.

§ 50<sup>quater</sup> wird aufgehoben.

§ 76 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare 100

§ 84 wird aufgehoben.

§ 88 wird aufgehoben.

§ 103. Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Der Kostenersatz kann herabgesetzt oder ganz erlassen werden bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 110 Buchstabe a lautet neu:

a) mit gewinnstrebendem Charakter 1'000–3'000

§ 116 wird aufgehoben.

§ 149 lautet neu:

§ 149. Beglaubigung 20

§ 168. Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Verfahren nach § 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>1)</sup> 50 – 15'000

§ 169 Buchstabe a lautet neu:

a) Grundgebühr 50 – 10'000

§ 191 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. April 2009 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Departemente ( 5 )

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei ( Eng, Stu, San )

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt